

Informationen zu Regelungen im Straßenbau des Landes Berlin

1. Wie sind die speziellen Regelungen zu den AV'en zur ZTV Asphalt und TL Asphalt?

(vom 18.12.2008 (erschieden 09.01.2009, ABl. 1/2009))

A.

Wir haben zusätzlich zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen von Abzugsregeln gemäß ZTV Asphalt – StB 07 weitere Merkmale hinzugenommen:

Diese sind:

1. Bei Überschreitung des Hohlraumgehaltes an der fertigen Schicht.
2. Bei Überschreitung des Hohlraumgehaltes am Marshallprobekörper.
3. Zum Schichtenverbund.
4. Bei Nichteinhaltung weiterer bauvertraglich zugesicherter Eigenschaften, wie
der Überschreitung des Bindemittelgehaltes,
der Unterschreitung der elastischen Rückstellung bzw.
der Über- oder Unterschreitung des Erweichungspunktes Ring und Kugel.

Die Verfahrensweise ist genau wie in der ZTV Asphalt – StB 07 beschrieben. Also zunächst kann die Geltendmachung von Mängelansprüchen zurückgestellt und die Regelungen einzelvertraglich vereinbart werden.

B.

Des weiteren haben wir mit dem Rundschreiben VI C Nr. 1/2009 vom 20.03.2009 die folgende Festlegung zum Spurbildungsversuch getroffen:

Die Bestimmung der Spurrinntiefe erfolgt weiterhin im Wasserbad!

Dies gilt solange bis Grenzwerte für die proportionale Spurrinntiefe nach den neuen TP Asphalt-StB, Teil 22, Ausgabe 2007, vorliegen.

D. h., die Spurrinntiefe wird vorerst weiterhin nach der alten „TP Asphalt StB 1997“, bestimmt.

also mit Stahlrad, 20.000 Überrollungen, Wasserbad bei 50° C.

C.

Zur Berücksichtigung spezifisch städtischer Beanspruchungen haben wir

Empfehlungen für ergänzende Standardleistungstexte zu den TL Asphalt-StB 07 und den ZTV Asphalt-StB 07 für den Straßenbau im Land Berlin
vom 15. Mai 2009 herausgegeben.

Deren Anwendung empfehlen wir dringend. Sie enthalten Leistungsbeschreibungen und Leistungstexte für die Herstellung von

1. Gussasphalt für Schutz- und Deckschichten bei normalen und besonderen Beanspruchungen,
2. Asphaltbinderschichten mit stetig gestufter Sieblinie für hohe Verkehrsbeanspruchungen,
3. Dichte Asphaltbinderschichten nach dem Splittmastixprinzip für hohe Verkehrsbeanspruchungen,
4. Splittmastixasphalt 0/8 S für hohe Verkehrsbeanspruchungen und
5. SAMI-Schichten.

In den Empfehlungen wurde auf ergänzende bzw. veränderte Anforderungen an Eignungs- und Kontrollprüfungen hingewiesen.

D.

Was wollen wir außerdem noch regeln? Welchen Bedarf sehen wir?

Wir beabsichtigen, die Ausführungsvorschrift zur ZTV Asphalt um eine Festlegung zur Tabelle 26 zu ergänzen.

Diese soll den Umfang der Kontrollprüfungen an Asphaltmischgut und der eingebauten Schicht regeln.

Unter Berücksichtigung typisch städtischer Bauvorhaben sollen Probenahme und Prüfungen je angefangene 3000 m² Einbaufläche durchgeführt werden.

Bei Baumaßnahmen mit weniger als 500 m² Einbaufläche (z.B.

Unterhaltungsmaßnahmen) soll auf die Probenahme und Prüfungen verzichtet werden.

Wir hatten diese Festlegung bereits in der AV zur ZTV Asphalt 01, hatten sie aber für verzichtbar gehalten, da die ZTV Asphalt 07 eine Erhöhung der Probenzahl bei Bedarf ermöglicht.

Hinweise aus der Praxis, nach denen gern einmal die eine oder andere Probenahme für verzichtbar gehalten wurde, haben uns aber im Sinne einer notwendigen Qualitätskontrolle diese Regelung ändern lassen.

2. Gibt es spezielle Regelungen zu den AV'en zur ZTV Beton und TL Beton?

(vom 27.03.2009 (erschieden im ABl. 16/2009))

Nein, war bisher nicht notwendig.

3. Haben wir spezielle Regelungen zu den SoB - Vorschriften getroffen?

Ja, zur TL SoB.

Mit dem bereits erwähnten Rundschreiben VI C Nr. 1/2009 vom 20.03.2009 haben wir außerdem die folgende Festlegung zum Widerstand gegen Zertrümmerung bei Recycling-Baustoffen getroffen:

Für **Frostschutz- und Schottertragschichten aus Recycling-Baustoffen** gilt für die Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (nach DIN EN 1097-2) der Grenzwert

≤ 32 Masse-%

für alle Bauklassen.

4. Die AV Geh- und Radwege ist insgesamt eine spezielle Berliner Regelung.

Hier haben wir eine Änderung der Ausführungsvorschriften im Sinne einer Fehlerkorrektur vorgenommen.

Mit der Änderung vom 27. Mai 2009 (ABl. 24/2009) wurde eine überarbeitete Anlage 1 veröffentlicht, die in Bezug auf die zulässigen Toleranzen die korrekten Bezeichnungen für Mosaik-, Klein- und Großpflaster benennt.

5. Welche Vorschriften für den Straßenbau beabsichtigen wir zukünftig einzuführen und welche speziellen Regelungen werden diese haben?

- A.** Wir sind im Endspurt der Überarbeitung der **AV zur ZTV A-StB 97/06** (A für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) **einschl. „Verbindliche Regelungen für die endgültige Wiederherstellung von Fahrbahnen“**

Warum brauchen wir „Verbindliche Regelungen“?

Es besteht der Bedarf, über die Anforderungen der ZTV A hinaus weitere Regelungen zum Deckenschluss in Verkehrsflächen zu treffen.

Deshalb haben wir in Zusammenarbeit mit Bezirksvertretern, Vertretern der Fachgemeinschaft Bau und dem Bauindustrieverband sowie unseren nach RAP Stra anerkannten Prüfinstituten diese „Verbindlichen Regelungen“ erarbeitet, die wir demnächst für Berlin einführen wollen.

Sie gelten für die Wiederherstellung des Straßenoberbaues nach Baumaßnahmen der Versorgungsunternehmen. Siehe hierzu Nr. 5 der AV zu § 12 des BerlStrG - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung.

Sie gelten für die Wiederherstellung des Straßenoberbaues:

- bei denen keine gesonderte Erlaubnis oder Zustimmung zu erteilen ist
sowie

- für Schadensfälle mit einer Aufgrabungsfläche $\leq 5 \text{ m}^2$ im Bereich von Fahrbahnen bzw. $\leq 25 \text{ m}$ Grabenlänge oder $\leq 25 \text{ m}^2$ im Bereich von Geh- und Radwegen.

Gänzlich neu ist: Neben den technischen Anforderungen beabsichtigen wir, erstmals ein Kontrollsystem für die Oberflächenwiederherstellung an Verkehrsflächen einzuführen.

Was beabsichtigen wir noch?

B. Wir beabsichtigen die Einführung der AV zur ZTV E –StB 09 (Erdarbeiten) mit einer speziellen Regelung:

Welche ist das?

Wir werden für das Prüfen der Verdichtungskennwerte die Methode M 3 (das ist der Abschnitt 14.2.4 der ZTV E) ohne statistische Auswertung für Berlin festzulegen.

Dies war bereits bei der Einführung der alten ZTV E erforderlich.

Die in der ZTV E 09 festgelegte statistische Auswertung versagt bei den für Berlin durchaus typischen Baulosgrößen und den dabei oftmals nur wenigen vorhandenen Prüfergebnissen von 2 bzw. 3 Messergebnissen regelmäßig.

Wir haben das BMVBS in der Stellungnahme zum Entwurf der ZTV E darauf hingewiesen, ohne dass dies Erfolg hatte.

Dieser Fehler findet sich im Übrigen auch im Entwurf der neuen ZTV Aufgrabungen wieder.

C. Wir werden die ZTV BEA 09, nach Erscheinen mit einer AV einführen. Inwieweit spezielle Regelungen notwendig sein werden, werden wir dann prüfen.

(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009)

6. Welche speziellen Regelungen haben wir bei den Vorschriften zum Brücken- bzw. Ingenieurbau getroffen?

Im Jahr 2009 haben wir die folgenden **Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes** eingeführt:

- a. die **Sammlung Brücken- und Ingenieurbau / Fassung Dezember 2008**
- b. den **DIN-Fachbericht 101 "Einwirkungen auf Brücken" / Ausgabe 2009**
- c. den **DIN-Fachbericht 102 "Betonbrücken" / Ausgabe 2009**
- d. den **DIN-Fachbericht 103 "Stahlbrücken" / Ausgabe 2009**
- e. den **DIN-Fachbericht 104 "Verbundbrücken" / Ausgabe 2009**

alle mit Datum 25. Juni 2009, veröffentlicht im ABl. 31/2009

Wir haben diese Vorschriften ohne spezielle Regelungen eingeführt!

Weitere neu erscheinende Vorschriften bzw. DIN-Fachberichte werden bei Erfordernis und in Abstimmung mit der Abt. X unserer Senatsverwaltung einführen.